

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/620/2021 Datum: 10.11.2021 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in: Ulrich Lindhorst	
18. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	23.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	02.12.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	09.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Den der Gebührenberechnung 2022 zugrunde liegenden Erläuterungen wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die in der Alternative 1 der Gebührenberechnung 2022 ermittelte Gebühr beträgt 16,40 EUR je 50 m².
- 3.) Die 18. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

• Vorbemerkung

Wie seit dem Jahr 1998 üblich, wird die kostendeckende Höhe der Benutzungsgebühren in den Bereichen Wasserwerk, Schmutzwasser und Regenwasser turnusgemäß für jedes Jahr neu ermittelt. Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf den Erfahrungen, die vor allem im Verlauf des Jahres 2020 und des bisherigen Jahres 2021 gewonnen wurden. Die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind anhand dieser Erkenntnisse sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Jahres 2022 gewissenhaft berechnet bzw. geschätzt worden.

Der Kalkulationszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2022.

Der Gebührensatz muss jeweils vor Ablauf des Jahres durch den Rat beschlossen werden, da zum Beginn des neuen Jahres die EDV-Veranlagung sämtlicher Grund-

besitzabgaben erfolgt und die Jahressteuerbescheide versandt werden. Weiterhin müssen sich die Abgabepflichtigen auf die zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02. zu leistenden Zahlungen einstellen können.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Für die Gebührenberechnung maßgeblich ist insbesondere Absatz 2, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

(2) ¹Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. ²Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. ³Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. ⁴Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. ⁵Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen. ⁶Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, so kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer, so kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Satz 3) als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. ⁷Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.

- **Erläuterungen zu der Gebührenberechnung (Anlage 1)**

Alternativ-Berechnungen

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2022 enthält vier Spalten mit unterschiedlichen Alternativen (Spalten 5 bis 8 mit rotem Spaltenkopf). In den Spalten wird aufgezeigt, in welcher Höhe sich die Gebühr unter verschiedenen Berechnungs-Annahmen bemisst.

Die vier Alternativen beinhalten folgende Annahmen:

- Alternative 1: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 100 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 2: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 50 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 3: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und

lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.

Alternative 4: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Auflösung der Ertragszuschüsse

Die gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) führt quasi zu einer Verringerung der Abschreibungen, sodass während der Nutzungsdauer nicht die vollen Finanzmittel für die notwendige Erneuerung des Anlageguts angesammelt werden können. Wenn später die Erneuerung des Anlageguts ansteht, ist eine Finanzierung nur über zusätzliche Eigenmittel oder vor allem über Kredite möglich.

Bis dato erfolgt bei der Gebührenberechnung im Betriebszweig Regenwasser eine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse. Für die Zukunft ist zu überlegen, ob diese Praxis weiterhin sinnvoll ist und ob sie beibehalten werden soll. Ein Verzicht auf die gebührenmindernde Auflösung würde sich auf die Gebühr mit 7,24 € je 50 m² auswirken (vgl. Spalte 7 mit Spalte 5 unter IX.).

Die Abgrenzungsberechnung zur Auflösung der Ertragszuschüsse ist unter V. ersichtlich.

Abschreibungsmethode

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen. Diese können nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bestimmt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG). Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der gegenwärtig aufgebracht werden müsste, um das Wirtschaftsgut zu beschaffen. Durch diese Abschreibungsmethode werden Preissteigerungen berücksichtigt und die substanzielle Kapitalerhaltung gewahrt. Die zusätzlichen Abschreibungserlöse stehen u. a. zur Finanzierung von Erneuerungen (Sanierungen oder Ersatzinvestitionen) zur Verfügung.

Nach Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Abschreibungen sind regelmäßig höher als die Abschreibungsbeträge nach Anschaffungs- und Herstellungswerten und führen somit zu höheren Gebühren. Die mögliche Auswirkung auf die Gebühr ist aus der Spalte 8 ersichtlich.

Für die Gebührenberechnung 2022 wird die lineare Abschreibung nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten zugrunde gelegt.

Abschreibungssätze / Nutzungsdauern

Folgende Nutzungsdauern werden für die einzelnen Anlagegruppen festgelegt:

- Regenrückhaltebecken	40 Jahre
- Kanalnetz	33 Jahre
- Hausanschlüsse	25 Jahre
- Maschinen / BGA	10 Jahre

- Geringwertige Wirtschaftsgüter

5 Jahre

Kalkulatorische Zinsen

Hinsichtlich der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird auf die Anlage 2 zu dieser Vorlage verwiesen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Berechnungen nach Nr. I. bis IX.

Die folgenden Erläuterungen zu der Gebührenberechnung beziehen sich auf die **Alternative 1 (Spalte 5)**, soweit nicht auf das Ergebnis 2020 (Spalte 3) oder den Plan 2021 (Spalte 4) abgestellt wird.

Zu I. - Aufwendungen lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2020 und der Wirtschaftspläne 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2022 entnommen werden.

Zu II. - Erträge lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2020 und der Wirtschaftspläne 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2022 entnommen werden.

Zu III. - Gemeindeanteil Straßenentwässerung

Der Anteil der Straßenflächen an den befestigten Flächen insgesamt beträgt 29,54 %. Die Betriebskosten werden entsprechend aufgeteilt. Weiterhin werden nach der Zweikanal-Theorie jeweils 50 % der Abschreibungen und Zinsen hinzugerechnet. Der Gemeindeanteil beträgt somit 195.200,00 €.

Zu IV. - Vorläufiger kalkulationsfähiger Aufwand

Der vorläufige kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Differenz zwischen den Erträgen (ohne Gebühren) in Höhe von 87.000,00 € (sh. II.) und den Aufwendungen in Höhe von 498.000,00 € (sh. I.), abzüglich des Anteils für die Straßenentwässerung in Höhe von 195.200,00 €. Somit errechnet sich ein vorläufiger kalkulationsfähiger Aufwand von 215.800,00 €.

Zu V. - Abgrenzungsrechnung (Anpassungen für kalkulatorische Zwecke, NKAG)

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt. Die unter I. und II. genannten Erträge und Aufwendungen ergeben sich anhand dieser Vorschriften, sodass für die gebührenrechtliche Berechnung nach dem

NKAG Anpassungen vorzunehmen sind.

Eine Anpassung der Gebührenberechnung um die Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgt bisher nicht und ist auch für das Jahr 2022 nicht vorgesehen (sh. oben, Anmerkungen zur Auflösung der Ertragszuschüsse).

Zu VI. - Kalkulationsfähiger Aufwand

Der kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Summe des vorläufigen kalkulationsfähigen Aufwands (IV.) in Höhe von 215.800,00 € und der Abgrenzungsrechnung (IV.) in Höhe von 0,00 €. Er beläuft sich auf 215.800,00 €.

Zu VII. - Abrechnung der Überdeckung/Unterdeckung aus Nachkalkulation

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Demzufolge ist eine Nachkalkulation für das Jahr 2020 durchzuführen (sh. Spalte 3).

Die Umsatzerlöse aus Regenwassergebühren beliefen sich im Jahr 2020 auf 174.350,20 €. Demgegenüber ergab sich ein kalkulationsfähiger Aufwand in Höhe von 193.479,87 €, sodass eine vorläufige Kostenunterdeckung von -19.129,67 € zu Buche steht. In der Kalkulation 2020 war ein Ergebnis von -38.654,05 € geplant. Die nun zu berücksichtigende Kostenüberdeckung beträgt somit 19.524,38 €. Sie wird in dieser Höhe in die Berechnung 2022 gebührenmindernd einbezogen.

Ergänzend ist anzumerken, dass in die Kostenüberdeckung 2020 auch die um 282,22 € zu niedrige Verzinsung des Eigenkapitals eingeflossen ist.

Zu VIII. - Kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung

Nach Abzug der anteiligen Kostenüberdeckung in Höhe von 19.524,38 € (sh. VII.) vom kalkulationsfähigen Aufwand in Höhe von 215.800,00 € (sh. VI.), ergibt sich ein kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung von 196.275,62 € (sh. Spalte 5).

Zu IX. - Ermittlung der verbrauchsabhängigen Gebühr

Als kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung sind 196.275,62 € ermittelt worden (siehe VII.). Diese Summe ist durch die voraussichtliche Anzahl an Berechnungseinheiten á 50 m² von 11.970 m² zu dividieren. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 16,40 €/m³.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Siehe Sachverhalt.